

---

# Landesgeschäfts- ordnung

---

Fassung gemäß Beschluss des Landesparteitags vom 05.05.2013, mit den Änderungen gemäß Beschluss des Landesdelegiertenparteitags vom 14.12.2013 sowie mit den Änderungen /Ergänzungen /Streichungen gemäß Beschluss des Landesdelegiertenparteitags vom 05.05.2018



**Alternative**  
für  
Deutschland

LANDESVERBAND HESSEN

---

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beschlussfähigkeit .....	3
§ 2	Beschlüsse .....	3
§ 3	Wahlen .....	3
§ 4	Geheime und schriftliche Abstimmung.....	4
§ 5	Tagesordnung und Fristen.....	5
§ 6	Geschäftsordnungsanträge .....	5
§ 7	Vertraulichkeit .....	6
§ 8	Protokoll .....	6
§ 9	Salvatorische Klausel .....	6
§ 10	Inkrafttreten .....	6

---

## § 1 Beschlussfähigkeit

---

- (1) Die Organe der Partei (Parteitag, Wahlkreisversammlung und Vorstand) sind beschlussfähig, wenn
  1. bei Vorstandssitzungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind,
  2. bei Parteitagen und Wahlkreisversammlungen, wenn sie als Vertreterversammlungen abgehalten werden, die Hälfte der festgesetzten Zahl der Vertreter anwesend ist. Bei Parteitagen, die als Mitgliederversammlungen abgehalten werden, besteht auf der Ebene des Landesverbandes kein Beschlussfähigkeitsquorum, auf der Ebene der Kreisverbände ein Quorum von 15 %.
- (2) Mit Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festgestellt.
- (3) Die Rüge der Beschlussunfähigkeit kann erhoben werden
  - a) bei Vorstandssitzungen von jedem Vorstandsmitglied,
  - b) bei Parteitagen von jedem stimmberechtigten Mitglied.

Die Rüge wird als Geschäftsordnungsantrag sui generis behandelt und führt zur sofortigen Überprüfung der Beschlussfähigkeit. Der Vorsitzende/Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Feststellung mitzuteilen.

## § 2 Beschlüsse

---

- (1) Beschlüsse sind Sachentscheidungen und Wahlen.
- (2) Beschlussanträge können nur mit JA oder NEIN votiert werden. Stimmen können nur persönlich während des Stimmvorgangs abgegeben werden.
- (3) Sachentscheidungen werden offen getroffen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.

## § 3 Wahlen

---

### (1) Einzelwahl

Einzelwahl findet statt bei der Besetzung eines Amtes oder einer Funktion mit einer Person. Die Zahl der Bewerber kann eine oder mehrere betragen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (JA- und NEIN-Stimmen) erhalten hat. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die JA-Stimmen die NEIN-Stimmen überwiegen.

Haben sich mehrere Bewerber an einer Einzelwahl beteiligt und erreicht keiner die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der relativ höchsten

---

Stimmenzahl statt. Sofern Stimmgleichheit für mehr als zwei Bewerber besteht, nehmen alle Stimmgleichen an der Stichwahl teil. Ist dies nur zwischen dem Zweitplatzierten und weiteren Bewerbern der Fall, findet zwischen diesen eine Vor-Stichwahl statt.

## **(2) Gruppenwahl**

Stehen gleichartige Ämter zur Wahl (mehrere Sprecher, Stellvertreter, Beisitzer usw.) kann die Versammlung anstelle von mehreren Einzelwahlen auch eine Gruppenwahl durchführen (verbundene Einzelwahl).

Hierbei hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen wie Ämter in einem Wahlgang besetzt werden sollen. Jeder Stimmberechtigte kann mit NEIN votieren, sofern er keinen der Bewerber wählen möchte. Gewählt ist, wer mehr JA-Stimmen erhalten hat als die Hälfte der gültigen Stimmen (Stimmzettel) beträgt. Die Reihenfolge der gewählten Bewerber richtet sich nach der Höhe der erreichten Stimmen.

Das Gruppenwahlverfahren ist ebenfalls anwendbar für die Wahl von Landesdelegierten, Bundesdelegierten und den Delegierten zum Bundeskonvent.

Ergibt sich für die Besetzung des letzten freien Platzes der Gruppe eine Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehreren Bewerbern, erfolgt unter diesen eine Stichwahl. Sofern diese nicht zur Entscheidung führt, findet eine erneute Stichwahl statt. Die bei Vertreterwahlen nicht zum Zuge gekommenen Bewerber werden Ersatzvertreter in der Reihenfolge der erzielten Stimmergebnisse.

Bewerber, die bei dem Verfahren gemäß Satz 1 bis 5 keine einfache Mehrheit der gültigen Stimmabgaben (Wahlzettel) erzielen, sind nicht gewählt. Zur Besetzung der noch freien Ämter/Funktionen sind Stichwahlen durchzuführen. Sofern ein/e Amt/Funktion unbesetzt bleibt, ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern durchzuführen, welche die relativ höchsten Stimmergebnisse erreicht haben. Gegebenenfalls gilt § 2 Abs. 2 Satz 7 und 8.

Für den Fall, dass zwei oder mehr Plätze wegen Verfehlens der einfachen Mehrheit unbesetzt bleiben, ist eine Stichwahl dergestalt durchzuführen, dass jeweils die doppelte Zahl der Bewerber zugelassen wird wie Plätze zu besetzen sind. Dieses Verfahren ist ggf. mehrfach zu wiederholen.

## **§ 4 Geheime und schriftliche Abstimmung**

---

(1) In Abweichung von der grundsätzlichen Regelung in § 2 (3) sind folgende Wahlen oder Beschlüsse schriftlich und geheim durchzuführen:

- a) Wahlen zu den Vorständen des Landesverbandes und seiner Gliederungen
- b) Wahlen von Bewerbern für Volksvertretungen
- c) die Wahl von Vertretern
  - (i) zu Landes- und Bundesparteitagen,

- 
- (ii) zu Vertreterversammlungen für die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern,
  - (iii) zu Vertreterversammlungen zur Verabschiedung der Landeslisten für die Landtags- und Bundestagswahl
- d) Beschlüsse von Mitgliederversammlungen
- (i) zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern,
  - (ii) zur Verabschiedung der Landeslisten für die Landtags- und Bundestagswahl
- e) Wahlen zum Schiedsgericht.
- (2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich eine Erklärung darüber abzugeben, ob er die Wahl annimmt. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (3) Ein Bewerber kann auch in Abwesenheit gewählt werden.

## **§ 5 Tagesordnung und Fristen**

---

- (1) Die Tagesordnung wird vom Landesvorstand aufgestellt.
- (2) Dem Landesvorstand, den Kreisvorständen sowie einem Quorum von mindestens 5 % der Delegierten bzw. 50 Mitgliedern bei Mitgliederversammlungen wird das Recht eingeräumt, bis zu 8 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin einzelne Tagesordnungspunkte für die Beratung nachzumelden. Für die hierzu erforderlichen Kreishauptversammlungen ist eine Ladungsfrist von einer Woche ausreichend. Die nachgemeldeten Tagesordnungspunkte sind vom Landesvorstand spätestens 5 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin in der gleichen Form wie die ursprüngliche Einladung zu veröffentlichen.
- (3) Darüber hinaus können sogenannte Eilanträge auf die Tagesordnung während des anberaumten Sitzungstermins gesetzt werden, wenn dies von einer qualifizierten Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wird.

## **§ 6 Geschäftsordnungsanträge**

---

Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag sofort abgestimmt. Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Schluss der Aussprache,
- b) Schluss der Rednerliste,
- c) Redezeitbegrenzung,
- d) Vertagung des Beratungsgegenstandes.

---

Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können nicht einen GO-Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste stellen.

Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei einem Beschluss gem. § 2 den Vorrang.

## **§ 7 Vertraulichkeit**

---

Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder beratender Gremien können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist zu präzisieren, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

## **§ 8 Protokoll**

---

Über die Verhandlungen der Parteiorgane ist ein Ergebnisprotokoll mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis von Wahlen anzufertigen. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle der Landesparteitage sind den Versammlungsteilnehmern in geeigneter Weise bekanntzumachen.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

---

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Landesgeschäftsordnung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landesparteitag mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Landesgeschäftsordnung als lückenhaft erweist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

---

Die Landesgeschäftsordnung tritt mit Beschluss des Parteitages in Kraft.